

Dienstag, 5. Februar 1952.

Londoner Konferenz über  
deutsche Auslandsschulden.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 31. Januar 1952.

Das Finanz- und Zolldepartement unterbreitet folgenden  
Bericht und Antrag :

I.

"Die Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens und der USA haben die Schweiz zur Teilnahme an einer am 28. Februar 1952 in London beginnenden Konferenz zur Bereinigung der deutschen Aussenschulden eingeladen. Das eidg. Politische Departement hat dem Bundesrat mit Datum vom 28. Januar 1952 Bericht und Antrag über die Fragen der Annahme der Einladung, der Anbringung von Vorbehalten und der Zusammensetzung der Delegation unterbreitet. Während der besondere Charakter der Verhandlungen es als zweckmässig erscheinen lässt, von der Erteilung bundesrätlicher Instruktionen in Bezug auf die einzelnen privaten Forderungskategorien vorderhand abzusehen, kann in Bezug auf die Bundesforderungen schon heute über ein bestimmtes Vorgehen Beschluss gefasst werden. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement unterbreitet daher dem Bundesrat im Einvernehmen mit dem eidg. Politischen Departement über das Teilproblem der Bundesforderungen gegenüber Deutschland folgenden Bericht und Antrag.

II.

Die Art und Weise der Entstehung der Forderungen des Bundes gegenüber Deutschland wie auch die seinerzeit mit Deutschland vereinbarten Tilgungsbestimmungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass es sich bei den Ansprüchen des Bundes um ein Schuldverhältnis rein bilateraler Natur handelt, dessen Neuregelung ebenfalls Gegenstand von ausschliesslich bilateralen Verhandlungen bilden sollte.

Abgesehen von dieser formellen Frage besteht aber auch ein bedeutendes materielles Interesse des Bundes an einer bilateralen Regelung der Bundesguthaben, da in direkten Verhandlungen mit Deutschland die schweizerischen Interessen in viel



stärkerem Masse Berücksichtigung finden würden als in einem unter alliierter Führung stehenden internationalen Gremium.

Die Bedenken des Finanz- und Zolldepartementes gegenüber einer multilateralen Regelung werden in Bezug auf die Londoner Konferenz vorerst durch den Umstand etwas gemildert, dass in London explizite nur über die Vor- und Nachkriegsschulden verhandelt werden soll, während die Guthaben des Bundes fast ausschliesslich in der Kriegszeit entstanden sind. Die Ausschliessung der Forderungen aus der Kriegszeit stellt also nach Auffassung des Finanz- und Zolldepartementes an sich kein Hindernis zur Annahme der Einladung dar, sofern der Schweiz in einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit geboten wird, diese Ansprüche mit Deutschland bilateral zu regeln. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer spätern bilateralen Regelung erscheint die Nichtbehandlung dieser Guthaben an der Londoner Konferenz im Gegenteil erwünscht.

Hingegen wird sich die Schweiz mit der von der Dreimächtekommission geäusserten Absicht nicht einverstehen erklären können, wonach diese Forderungen erst mit oder sogar erst nach den alliierten Ansprüchen gegenüber dem Reich aus der Kriegszeit zur Behandlung kommen dürfen. Es wäre untragbar, Guthaben wie die Clearingmilliarde und den Kohlenkredit, die mit den Kriegsereignissen in keinem direkten Zusammenhang stehen, auf unbestimmte Zeit in suspenso zu belassen.

Die Einladung zur Teilnahme an der Londoner Konferenz über die deutschen Aussenschulden wird daher gemäss dem Antrag des eidg. Politischen Departementes vom 28. Januar 1952 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgen müssen, dass sich die Schweiz mit der Annahme der Einladung in keiner Weise auf den Inhalt des alliierten Memorandums vom Dezember 1951 festlegt.

Nach Auffassung des Finanz- und Zolldepartementes lässt sich der schweizerische Standpunkt in folgenden Feststellungen zusammenfassen :

1. Bei der Clearingmilliarde handelt es sich nicht um eine "Kriegsforderung". Die schweizerischen Clearingvorschüsse wurden seinerzeit nicht gewährt, um das deutsche Kriegspotential zu stärken, sondern um den für die Schweiz lebenswichtigen Wirtschaftsverkehr mit Deutschland aufrecht erhalten zu können.
2. Eine Regelung der deutschen Schulden aus der Kriegszeit ist für die Wiederherstellung der deutschen Kreditfähigkeit unerlässlich. Die Herbeiführung normaler Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz liegt nicht nur im Interesse der beiden genannten Länder, sondern auch in demjenigen aller übrigen europäischen Länder.

3. Im besondern ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz durch ihren grossen Importüberschuss\*) Deutschland eine andauernd hohe Devisenproduktion ermöglicht, was vor allem jenen Drittländern in der Europäischen Zahlungsunion zugute kommt, die nach Deutschland exportieren. Im weiteren beweist die Stellung der Schweiz als drittgrösster Gläubiger Deutschlands die eminente Bedeutung unseres Landes als Kapitalgeber. Die Wiederingangsetzung des schweizerischen Kapitalexportes nach Deutschland setzt aber eine befriedigende Regelung der deutschen Schulden voraus.
4. Die Schweiz erhebt daher den Anspruch, dass ihr inskünftig bei der Regelung ihrer Ansprüche gegenüber Deutschland keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden. Die in London nicht zur Sprache kommenden Guthaben sollen einer spätern bilateralen Regelung vorbehalten bleiben."

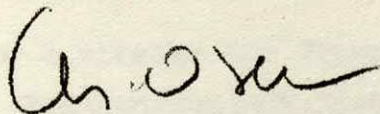
Auf Grund der Beratung werden folgende Anträge des Finanz- und Zolldepartements mit einem Zusatz genehmigt:

1. Die Annahme der Einladung ist mit den nötigen Vorbehalten zu versehen, im Sinne des vorgelegten, gemeinsam mit dem Politischen Departement ausgearbeiteten Antwortentwurfes (s. Beilage).
2. Der schweizerischen Delegation ist bezüglich der Bundesguthaben folgende I n s t r u k t i o n zu erteilen:

Die Delegation hat sich dafür einzusetzen, dass die weitere Geltendmachung der aus der Kriegszeit stammenden Forderungen des Bundes an der Londoner Konferenz nicht nachteilig präjudiziert wird sondern, dass die Schweiz diese durch bilaterale Verhandlungen regeln kann.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



\*) Seit 1947 = 1 Milliarde Franken.

Entwurf für ein Antwortschreiben an das Foreign Office

Meine Regierung hat mich beauftragt, Ihnen auch zu Händen der Regierungen Frankreichs und der USA für die Einladung zu den am 28. Februar in London beginnenden Besprechungen über die Bereinigung der deutschen Aussenschulden zu danken und Ihnen folgendes bekannt zu geben.

Der Bundesrat ist bereit, sich an dieser Konferenz vertreten zu lassen. Wie schon anlässlich der Entsendung eines Beobachters an die Londoner Vorkonferenz hat es dabei die Meinung, dass mit der Annahme der Einladung die schweizerische Stellungnahme in keiner Weise präjudiziert wird und dass sich die Schweiz insbesondere nicht auf den Inhalt des Memorandums der Dreimächtekommission für deutsche Schulden vom Dezember 1951 festlegt. Vor allem mit Bezug auf Ziff. 11 und 12 dieses Memorandums muss der Bundesrat ausdrückliche Vorbehalte anbringen.

Ganz allgemein geht meine Regierung davon aus, dass sich für die Schweiz zufolge der von jeher engen wirtschaftlichen Beziehungen zu ihrem nördlichen Nachbarn, die während des Krieges keinen Unterbruch erfahren haben, eine Reihe von besonders Gesichtspunkten ergibt, die sich weitgehend nur aus dem bilateralen Verhältnis beurteilen lassen. Diese besonderen Gesichtspunkte gelten u.a. für die schweizerischen Kredite im Rahmen des ehemaligen Verrechnungsverkehrs mit Deutschland.

Zur Vertretung der Schweiz in London hat der Bundesrat folgende Delegation bestellt:

Minister Dr. W. STUCKI, als Präsident

Legationsrat E. von GRAFFENRIED, als Vizepräsident

Dr. M. IKLE, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, als Vertreter der staatlichen Gläubigerinteressen

Direktor E. MEHNERT, Schweizerische Verrechnungsstelle, als Vertreter der Einzelgläubiger

Generaldirektor Dr. P. VIELI, als Vertreter der Finanzgläubiger

Dr. H. KOENIG, als Vertreter der Frankengrundsuld-Gläubiger und der schweizerischen Assekuranz

ein noch zu bestimmender Vertreter der Stillhaltegläubiger

die Namen von allfälligen Experten werden ebenfalls später bekanntgegeben

Dr. R. KELLER )  
Dr. H. MIESCH ) als Sekretäre der Delegation.